

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: an v5@bmk.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 04. September 2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das
Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und
das Biozidproduktegesetz geändert werden – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 10 Abs 4 ChemG

Gemäß dieser Bestimmung ist dem Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines **allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Chemie** anzuschließen.

ZiviltechnikerInnen üben Ihre Sachverständigentätigkeit zwar teilweise auch als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige aus. ZiviltechnikerInnen sind jedoch schon ex lege nach § 3 ZTG Sachverständige.

Aufgrund ihrer Ausbildung, welche die Absolvierung eines Studiums, einer Praxis, die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung und eine Fortbildungsverpflichtung umfasst, sind die ZiviltechnikerInnen für die Gutachtenserstellung besonders geeignet und den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen jedenfalls gleichzuhalten. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten prädestiniert und erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau. Sie erfüllen daher alle Voraussetzungen, die Rechtsstaatlichkeit verwaltungsbehördlicher Verfahren zu stärken.



Wir bitten daher um folgende Ergänzung:

*Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist ein schlüssiges Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Chemie, **eines staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Chemie oder technische Chemie**, anzuschließen,.....*

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Ausführungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident